

Merkblatt zum Versicherungsschutz für Journalistinnen und Journalisten in Krisen- und Kriegsgebieten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor einer Reise in ein Spannungsgebiet sollten folgende Punkte zum Versicherungsschutz auf jeden Fall geklärt werden:

I. DJV- Verlags- und Service GmbH

Die DJV- Verlags und Service GmbH Versicherungsmakler, eine 100%-Tochter des Deutschen Journalistenverbandes, hilft bei der Auswahl des Versicherungsschutzes für Journalistinnen und Journalisten in Krisen - und Kriegsgebieten.

II. Berufsgenossenschaft

a.) Sachliche Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft

Festangestellte Journalisten bei Verlagen sind über die BG ETEM abgesichert. Angestellte bei Rundfunkanstalten, Nachrichtenagenturen und Pressebüros sind über die [Verwaltungs-BG](#) abgesichert. Für freie Journalisten im Allgemeinen ist ebenfalls die [Verwaltungs-Berufsgenossenschaft](#) in Hamburg zuständig. Bildjournalisten sind über die BG ETEM in Wiesbaden pflichtversichert. Für selbständige Kameramänner und Filmproduktionsfirmen ist ebenfalls die BG ETEM zuständig.

b.) Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaft ist zuständig, nicht nur bei Verletzungen in Ausübung des Berufes, sondern auch im sogenannten eigenwirtschaftlichen (privaten) Bereich, wenn die Tätigkeit in ein Gebiet mit Allgemeingefahren (z.B. Krieg) geführt hat, denen der Betroffene in seiner sonstigen Umgebung nicht ausgesetzt wäre. Schlägt also eine Granate nachts ins Hotelzimmer ein, besteht Versicherungsschutz.

c.) Leistungen der Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaft erbringt unter anderem folgende Leistungen, die für den Aufenthalt im Krisen- oder Kriegsgebiet wichtig sind:

- Hinterbliebenenrenten im Todesfall
- Zahlung einer Verletztenrente,
- wegen einer Überführung des Verletzten in das Bundesgebiet ist unverzüglich nach dem Unfall mit der Berufsgenossenschaft Verbindung aufzunehmen. Die ist berechtigt, die Überführung des Verletzten in das Bundesgebiet anzuordnen.

Außerordentlich wichtig ist es, eine Unfallanzeige bei der zuständigen Berufsgenossenschaft vorzunehmen. Anschriften finden Sie im Anhang.

Folgende Fälle müssen jedoch unterschieden werden:

- Entsendung als abhängig Beschäftigter

... in einen Staat des EWR

Bei angestellten Journalisten muß ihr Arbeitgeber Sie, kraft Gesetzes, bei der zuständigen Berufsgenossenschaft versichern.

Freie Mitarbeiter, die von einem Auftraggeber entsandt werden, sollten vorab mit der Berufsgenossenschaft klären, ob Sie als abhängig Beschäftigte bei der Berufsgenossenschaft geführt werden oder sich selbst um Ihren Versicherungsschutz kümmern müssen. Sofern Sie sich selbst um Ihren Versicherungsschutz kümmern müssen, lesen Sie bitte unter der Überschrift „Als Freier / nicht abhängig Beschäftigter in ein Krisen- oder Kriegsgebiet“ weiter.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz innerhalb der EU über die Berufsgenossenschaft ist, dass die voraussichtliche Dauer der Entsendung 24 Monate nicht überschreitet. Liegen diese beiden Voraussetzungen nicht vor, ist eine zusätzliche Auslandsunfallversicherung über die Berufsgenossenschaft abzuschließen.

Steht von Anfang an fest, dass der Entsendezeitraum 24 Monat übersteigt, ist grundsätzlich die BG des neuen Landes für Sie zuständig. Eine Befreiung von ausländischen Rechtsvorschriften ist jedoch möglich. Folge einer Befreiung: Es gelten dann wieder die deutschen Rechtsvorschriften. Nehmen Sie in diesem Fall Kontakt mit der Verbindungsstelle der Krankenkassen (Tel. 0228-9530-0) für das Ausland auf.

Werden Sie entsandt, um einen anderen Arbeitnehmer abzulösen, ist weitere Voraussetzung, dass dessen Zeit, für die er entsandt wurde, nicht bereits abgelaufen ist.

... nach Tunesien, Schweiz, Marokko
Abweichend von der Regelung für die EWR-Mitgliedsländer beträgt die maximale Entsendedauer 36 Monate für Marokko und für Tunesien nur 12 Monate. Für die Schweiz 24 Monate. Ansonsten gelten die Regelungen für EWR Staaten, d. h. bei längerer Entsendedauer ist vom Arbeitgeber eine zusätzliche Auslandsunfallversicherung über die BG abzuschließen.

... in andere als den oben genannten Ländern (z.B. Ukraine)
Hier gilt die o.a. 24 Monatsfrist für EU-Staaten ebenfalls nicht. Analog der Ausstrahlungsregelung des § 4 SGB IV besteht hier Versicherungsschutz, wenn die Entsendung von vorn herein infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im voraus zeitlich befristet wird. Eine zusätzliche Auslandsunfallversicherung ist in diesem Fall nicht notwendig. Sollte die Entsendedauer jedoch nicht im voraus zeitlich befristet werden, ist der Abschluss einer zusätzlichen Auslandsversicherung über die Berufsgenossenschaft notwendig. **Eine individuelle Klärung mit der zuständigen BG ist zwingend notwendig.**

- Als Freier / nicht abhängig Beschäftigter in ein Krisen oder Kriegsgebiet

Zunächst möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Sie sich selbst um den notwendigen Versicherungsschutz kümmern müssen !!

Wortjournalisten können sich freiwillig bei der Berufsgenossenschaft versichern. Bildjournalisten sind pflichtversichert bei der zuständigen BG. Nachteilig ist allerdings, dass eine Auslandsunfallversicherung nicht abgeschlossen werden kann, da diese gemäß § 140 Abs. 2 SGB VII nur in Verbindung mit einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis abgeschlossen werden kann.

Ob und inwieweit Versicherungsschutz geboten wird, ist im Einzelfall mit der zuständigen Berufsgenossenschaft abzuklären. Anschriften finden Sie am Ende des Artikels.

Wichtiger Schlußhinweis:

Achten Sie bitte darauf, dass Ihnen Ihr Auftraggeber den Medical Report (verfügbar in englisch/französisch/spanisch/portugiesisch, Bezugsquelle: [Kepnerdruck](#), Robert-Bosch-Str. 5, 75031 Eppingen, Mindestabnahme 10 Exemplare, Kosten 1,56 €/Stck) zur Verfügung stellt. Er sollte im Versicherungsfall vom behandelnden Arzt ausgefüllt werden und dient der Dokumentation der ärztlichen Behandlung. Freie ohne Auftraggeber müssen sich diesen Medical Report selbst besorgen.

Fazit:

Der Versicherungsschutz für angestellte Journalisten bzw. für abhängig Beschäftigte ist sehr weitgehend. Freie sollten den Versicherungsschutz vor Reisebeginn mit der Berufsgenossenschaft abstimmen und sich eine entsprechende Deckungszusage schriftlich einholen.

III. Krankenversicherung

Auch die gesetzliche Krankenversicherung bietet möglicherweise Versicherungsschutz im Ausland. Dabei sind wiederum folgende Fallvarianten zu unterscheiden:

- Arbeitnehmer (Gesetzlich krankenversichert):

a.) Entsendung in ein Land des EWR:

Die EWG-Verordnung gilt für folgende Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Polen, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Island, Liechtenstein und Norwegen.

Voraussetzung für Versicherungsschutz über eine gesetzliche Krankenkasse:

- Zeitliche Befristung der Entsendung im Arbeitsvertrag auf max. 12 Monate. Verlängerung ist jedoch möglich.
- Keine Ablösung eines anderen Arbeitnehmers, dessen Entsendezeit schon abgelaufen ist.
- Vertraglich an dt. Arbeitgeber gebunden (geregelt in Artikel 17, [Verordnung 1408 aus 71](#)), d.h. unter anderen Gehalt vom dt. AG, Weisungsgebundenheit über AG.

Von Bedeutung ist, dass eine Entsendung über den vorgesehenen Zeitraum von 12 Monaten hinaus unmittelbar zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates führt. Steht daher von vornherein fest, dass die Tätigkeit im Ausland länger als 12 Monate andauert, muss zur Vermeidung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates eine Ausnahmereinbarung im Sinne des Artikels [17 EWG-VO 1408/71](#) geschlossen werden.

Vor Reisebeginn sollten Sie den Auslandsschein E128 oder die [Europäische Krankenversicherungskarte \(EHIC\)](#) bei jeweiliger Krankenkasse beantragen, wenn Sie nicht bereits eine solche haben. Abrechnung mit den Ärzten/Krankenhäuser entweder über:

- Auslandskrankenschein E 128. Dann Erstattung nachdem Prinzipien des Rechts des Gastlandes. Die Sozialvers. des Gastlandes rechnet dann mit der dt. Krankenkasse ab. Mögliche Probleme: Höhere Selbstbeteiligungen (z.B. im Krankenhaus) oder keine Leistungen für Dinge, die in der BRD normalerweise erstattet worden wären.
- Per Kostenerstattungsprinzip: Vorleistung durch den Arbeitgeber. Erstattung dann des niedrigeren Wertes der innerdeutschen Sätze oder des Betrages im Auslands.

📌 Tipp: Immer zusätzliche Auslandsreisekrankenversicherung mit Einschuss des Schutzes in Krisen und ggf. Kriegsgebieten (s.u.) abschließen!

b.) Entsendung in ein anderes Land

Voraussetzung wie oben, allerdings keine Beschränkung auf 12 Monate, zeitliche Befristung im Vertrag reicht.

Ausnahmen mit anderer Befristung gelten unter anderem für folgende Länder:

Marokko, Chile 36 Monate, Schweiz 24 Monate, Tunesien 12 Monate,

Im Krankheitsfall hat AG die Kosten zunächst zu erstatten. Dieser kann sich die Kosten gem. § 17 SGB V von der Kasse erstatten lassen, jedoch nur bis zur Höhe, in der sie im Inland entstanden wären. AG sollte daher immer zusätzlich Auslandsreisekrankenversicherung für AN abschließen.

Wichtig: Krankenrücktransport gehört nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Kasse. Bei Auslandsreisekrankenversicherung (s.u.) daher darauf achten, dass dieses Risiko mitversichert ist.

- Freie Journalisten (gesetzlich krankenversichert)

a.) Entsendung in ein Land des EWR

Hier gelten die gleichen Rechtsvorschriften wie bei angestellten Journalisten. Nachzulesen im Artikel 14a der [Verordnung 1408/71](#).

b.) Bei Entsendung in ein anderes Land

Kein Versicherungsschutz über die gesetzliche Krankenversicherung. Eine Auslandsreisekrankenversicherung mit Einschluss des Schutzes in Krisen bzw. Kriegsgebieten sollte immer abgeschlossen werden. Feste freie Mitarbeiter, beispielsweise einer Sendeanstalt, sollten jedoch mit Ihrer Kasse sprechen, ob nicht doch eine Entsendung vorliegt. Dann wiederum gelten die gleichen Rechtsvorschriften wie bei Angestellten Journalisten.

 **Tipp:** Freie und Angestellte sollten vorher unbedingt mit dem [Versicherungsdienst für Ausland der gesetzlichen Kassen](#) (GKV-Spitzenverband, Abt. Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung, Ausland, (DVKA), Pennefeldsweg 12 c, 53177 Bonn, Telefon: +49 228 9530-0 Telefax: +49 228 9530-600) den Versicherungsschutz abklären.

- Privat Krankenversicherte angestellte und freie Journalisten

Privat Versicherte sollten bei einer Reise ins außereuropäische Ausland in Ihrem Versicherungsbedingungen nachsehen, ob und wie lange der Versicherungsschutz gewährt wird. Zudem sollte darauf geachtet werden, ob der medizinisch notwendige Rücktransport mitversichert ist. In privaten Policen werden Krisen- und Kriegsgebieten generell vom Schutz ausgeschlossen. Von daher sollte auch hier ggf. eine passende zusätzliche Auslandsreisekrankenversicherung mit Einschluss des Schutzes in Krisen- und Kriegsgebieten abgeschlossen werden.

Fazit:

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Kassen gilt nicht in allen Ländern. Derzeit auch nicht in der Ukraine. Auch in Ländern, in denen grundsätzlich Versicherungsschutz besteht, ist der Deckungsumfang begrenzt, da nur nach deutschem Recht abgerechnet wird und der Krankenrücktransport nicht mitversichert ist. Der zusätzliche Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung mit Einschluss des Schutzes in Krisen und ggf. auch Kriegsgebieten ist daher außerordentlich wichtig. Es gibt nur sehr sehr wenige Auslandsreisekrankenversicherer, die auch das (passive) Kriegsrisiko mitversichern. Die DJV-V+S hilft bei der Auswahl eines geeigneten Versicherers.

IV. Versicherungen gegen Einkommensausfälle durch.....

Wie bereits oben erwähnt, ist auch hier die Berufsgenossenschaft zunächst wichtigster Versicherungspartner.

1.Krankheit / Unfall

1.1 Bei Zuständigkeit einer Berufsgenossenschaft (s. Ziffer I.b.)

Die BG zahlt Ihnen zunächst ein Verletztengeld, dessen Höhe vom bei der BG angegebenen Einkommen abhängt. Bei dauerhafter Minderung der Erwerbsfähigkeit wird ab einem Invaliditätsgrad von 20% eine Rente gezahlt.

Hat der Verletzte seine Erwerbsfähigkeit zu 100% verloren, erhält er eine Vollrente.

Sie beträgt $\frac{2}{3}$ der bei der BG gewählten Versicherungssumme.

In dem o.a. Leistungspaket der DJV- Verlags- und Service GmbH eine private Unfallversicherung im Ausland eingeschlossen.

Wer zudem das Krankheitsrisiko mitversichern möchte, kann durch den Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung, beispielsweise beim Versorgungswerk der Presse, Versicherungsschutz erwerben. Eine Berufsunfähigkeitsversicherung wird jedoch meist kombiniert mit Todesfallschutz (über Risikolebensversicherung) und/oder Sparprozeß (über Kapitallebens- / Private Rentenversicherung). Achten Sie darauf, dass der Versicherungsschutz auch im Ausland und in Krisen – und Kriegsgebieten gilt.

1.2. Wenn die Berufsgenossenschaft nicht leistungspflichtig ist:

Kurzfristige Einkommensausfälle durch nicht berufsbedingte Krankheiten / Unfälle

können für Freie zum Problem werden. Die Gesetzliche Kasse zahlt kein

Krankentagegeld im Ausland, auch private Krankentagegeldversicherer leisten in der Regel nur bei stationärem Aufenthalt in einem Krankenhaus. Dies ist beispielsweise der

nicht der Fall, wenn Sie für 4 Wochen mit einer herkömmlichen Lungenentzündung im Hotelbett in einen Kriegsgebiet liegen können, während dieser Zeit kein Geld verdienen.

Wird dauerhafte Invalidität festgestellt, erhalten Sie eine (halbe oder volle) Erwerbsminderungsrente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung, sofern Sie:
- mindestens 60 Pflichtbeiträge entrichtet haben und
- in den letzten 5 Jahren mindestens 36 Pflichtbeiträge nachweisen können.

Die Höhe der halben Erwerbsminderungsrente beträgt, einer groben Faustformel zur Folge, 18% des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens. Schwankungen in der Rentenbiographie wurden dabei nicht berücksichtigt. Wer seine Rentenansprüche genau ermitteln möchte, kann bei der [Deutschen Rentenversicherung](#) seinen Versicherungsverlauf und eine Berechnung der Ansprüche anfordern.

Da die gesetzlichen Ansprüche oftmals kaum zum Überleben reichen, raten wir Ihnen daher zum zusätzlichen Abschluss einer [Berufsunfähigkeitsversicherung](#), die das passive Kriegsrisiko mitversichert. Bei der Auswahl sind wir gerne behilflich. Eine **aktive Teilnahme** an Kriegereignissen, ist nicht versichert bzw. überhaupt nicht versicherbar.

2.im Todesfall

2.1. Bei Zuständigkeit einer Berufsgenossenschaft (vgl Ziffer I b.)

Auch hier haben Sie Anspruch auf Leistungen, sofern Sie über eine BG versichert sind. Die Hinterbliebenenrente richtet sich wiederum nach der Versicherungssumme. Hinzu gerechnet werden können gegebenenfalls Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern die Wartezeit von mindestens 5 Jahren erfüllt ist.

2.2. Wenn die Berufsgenossenschaft nicht zuständig ist :

Hier gilt das unter 2.1 geschriebene. Allerdings leistet die Berufsgenossenschaft in diesem Fall natürlich nicht.

Wichtig: Oftmals ist Zusatzschutz für Hinterbliebene von Nöten. Dann sollte eine kostengünstige [Risikolebensversicherung](#) abgeschlossen werden, in der ebenfalls nur das aktive Kriegsrisiko vom Schutz ausgeschlossen wird. Eine Analyse mit entsprechenden [Vorschlägen kann bei uns im Internet](#) angefordert werden.

Fazit

Versicherungsschutz über Berufsgenossenschaft klären! Freie sollten sich idealerweise von einem Auftraggeber entsenden lassen oder sich selbst, wenn im Einzelfall möglich, selbst entsenden!

Krankenversicherungsschutz mit Krankenkasse oder Verbindungsstelle der Krankenkassen für das Ausland abklären!

Zusätzliche Auslandsreisekrankenversicherung mit Schutz bei beruflichen Reisen auch in Krisen- und ggf. Kriegsgebieten abschließen!

Prüfen, ob zusätzlicher geeigneter Versicherungsbedarf bei Berufsunfähigkeit und Tod vorhanden oder notwendig ist!

Anschriftenverzeichnis

Verwaltungsberufsgenossenschaft

(auch Auslandsunfallversicherung)

Dellbögenkamp 4
22281 Hamburg
Tel. +49 40 5146-0
Tel. +49 40 5146-2252
Fax +49 40 5146-2878
Auslandsnotfallhilfe (24 Std.) +49 40 5146-7171

BG ETEM

(für Bild-Journalisten / Fotografen / Kameramänner / Filmproduktionsfirmen)

Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln
Tel. +49 221 3778-1800
Fax +49 221 3778-1801

Deutsche Rentenversicherung

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Tel. +49 800 1000 4800

Dt. Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland

Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
Tel. +49 228 9530-0
Fax +49 228 9530-600

DJV- Verlags- und Service GmbH

Helge Kühl und Kollegen Versicherungs- und Finanzmakler eG
Aschauer Weg 4
21214 Neudorf
Tel. +49 4346 2960200
Fax +49 4346 2960207

Kepnerdruck

(wg. Medical Report)
Robert-Bosch-Strasse 5
75031 Eppingen

Versorgungswerk der Presse

Wilhelmsplatz 8
70182 Stuttgart
Tel. +49 711 2056-0
Fax +49 711 2056-121